

Anordnung der Neuwahl des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Hitzkirch für die Amtsdauer 2021 - 2024

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern,

gestützt auf § 18 und § 85 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 (KV),
das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG),
das Gemeindegesezt vom 4. Mai 2004 (GG),
den Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 2019,
den Vertrag über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Altwis und Hitzkirch vom 29. März 2020,
den Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Vereinigung der Einwohnergemeinden Altwis und Hitzkirch vom 22. Juni 2020,

beschliesst:

Wahltag

1. Am *Sonntag, 27. September 2020*, und an den festgelegten Vortagen wählen die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin und vier Mitglieder des Gemeinderates der vereinigten Gemeinde Hitzkirch für die Amtsdauer 2021 - 2024.

Amtsdauer

2. Der Regierungsrat hat die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder der Gemeinderäte Altwis und Hitzkirch bis 31. Dezember 2020 verlängert und die bisherigen Ratsmitglieder als ausserordentliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Sinne von § 151 StRG ernannt. Die neu gewählten Gemeinderäte treten ihr Amt für die Amtsperiode 2021 bis 2024 am 1. Januar 2021 an.

Wahlverfahren

3. Die Neuwahlen des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und der weiteren vier Mitglieder haben im Urnenverfahren zu erfolgen (§ 18 Abs. 3 StRG). Für die Wahl des Gemeinderates bilden die Gemeinden Altwis und Hitzkirch einen gemeinsamen Wahlkreis (§ 64 Abs. 2 GG).
4. Wahlvorschläge müssen bis spätestens *Montag, 10. August 2020, 12.00 Uhr*, bei der Gemeindekanzlei in Altwis oder in Hitzkirch eintreffen.
5. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
6. Die Wahlvorschläge sind durch mindestens 10 Stimmberechtigte zu unterzeichnen.
7. Die Stimmberechtigten können von der Gemeindekanzlei oder bei der Behörde, welche die Wahlzettel beschafft, gegen Vergütung zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Die Gemeinden bestimmen den Bestellungstermin und die Höhe der Vergütung.
8. Die Gemeinden beschaffen die Wahlunterlagen auf eigene Kosten.
9. Kandidatenlisten werden amtlich beschafft und allen Stimmberechtigten zugestellt, wenn die Wahlvorschläge bis spätestens am Einreichungstermin gemäss Ziffer 4 bei der Gemeindekanzlei in Altwis oder in Hitzkirch eintreffen.

10. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens 5. September 2020 zugestellt.
11. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Diese Angaben sind deshalb von den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

Stimmberechtigung und Stimmregister

12. Stimmberechtigt für die Neuwahl der Mitglieder des Gemeinderates sind stimmfähige Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit dem 22. September 2020 in der Gemeinde Altwis oder Hitzkirch ihren politischen Wohnsitz haben.
13. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer im Stimmregister der Gemeinde Altwis oder Hitzkirch eingetragen ist. Die unbearbeiteten Stimmregister liegen bei den Gemeinden zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in den Gemeinden organisierten politischen Parteien können bei den Stimmregisterführern durch Gesuch Eintragungen oder Streichungen beantragen. Am 22. September 2020, 18.00 Uhr, werden die Stimmregister abgeschlossen.
14. Entspricht der Stimmregisterführer einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Dieser hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.

Berechnung des absoluten Mehrs

15. Das massgebende Mehr ist für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates und des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin nach den hierfür abgegebenen gültigen Stimmen je gesondert zu berechnen.

Zweiter Wahlgang

16. Haben im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidatinnen und Kandidaten als zu wählen sind das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am 8. November 2020 statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens *Donnerstag, 1. Oktober 2020, 12.00 Uhr*, bei der Gemeindekanzlei in Altwis oder in Hitzkirch eintreffen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlags.

Urnenzeiten

17. Die Urnenzeiten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
18. Die Gemeinden haben den Stimmberechtigten die Stimmabgabe mindestens an zwei der vier letzten Tage vor dem 27. September 2020 zu ermöglichen, sei es an einer Vorurne oder brieflich auf der Kanzlei der Gemeinde Altwis oder Hitzkirch.
19. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der Gemeinde sowie die Urnenlokale sind bis spätestens am 11. September 2020 von den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen.

Briefliche Stimmabgabe

20. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben.
21. Wer brieflich stimmen will, legt die Wahlzettel in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann dem Büro des Stimmregisterführers der Gemeinde Altwis oder Hitzkirch überbracht, per

Post an die Gemeindekanzlei in Altwis oder in Hitzkirch gesandt oder dem Urnenbüro in Altwis oder Hitzkirch übergeben werden.

Strafbare Praktiken

22. Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft (Art. 282^{bis} StGB).

Ermittlung und Bekanntmachung der Ergebnisse

23. Das Urnenbüro in Altwis überbringt nach Eingang aller Stimmabgaben das gesammelte Wahlmaterial dem Urnenbüro in Hitzkirch. Das vereinigte Urnenbüro in Hitzkirch, das sich aus den Urnenbüromitgliedern der Gemeinden Altwis und Hitzkirch zusammensetzt, erwarbt die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen und den Weisungen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes. Es hat die Ergebnisse sowie einen allfälligen zweiten Wahlgang sofort nach Ermittlung nach § 21 StRG öffentlich bekannt zu machen (§ 82 StRG) und ein Doppel des Verbals dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zuzustellen. Die Genehmigung der Wahlen erfolgt durch den Regierungsrat.
24. Dieser Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen, den Gemeinden Altwis und Hitzkirch zuzustellen und von diesen öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 30. Juni 2020

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
Der Regierungsrat: Paul Winiker

